

Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren



Leitfaden und Arbeitshilfe
für Architekten,
Innenarchitekten,
Landschaftsarchitekten,
Stadtplaner und Bauherren

Impressum

Herausgeber
Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen © 2011
info@aknw.de
www.aknw.de

Text
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Norbert Hellmann

Grafik
digiteam, Düsseldorf

Druck
Druckerei Lautemann GmbH, Düsseldorf

Bildnachweis:

Titel : Dipl.-Geogr. Elmar Schmidt
Seite 4 links : Grontmij GmbH, Dipl.-Biol. Volker Hartmann
Seite 4 rechts: Dipl.-Biol. Alexandra Königsmark
Seite 9 : Grontmij GmbH, Dipl.-Biol. Volker Hartmann

Erhalt der biologischen Vielfalt eine besondere Verantwortung!

Das Jahr 2010 wurde von der UNO zum „Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt“ ausgerufen, um den weiteren Rückgang der Artenvielfalt, des genetischen Potenzials und von Ökosystemen noch stärker in das Bewusstsein der Menschen und ihr Handeln zu rücken. Die biologische Vielfalt in der freien Landschaft ist durch den immer noch zunehmenden Lebensraumverlust stark bedroht. Viele Arten, die früher weit verbreitet und bekannt waren wie z.B. die Feldlerche oder der Laubfrosch, gelten heute als gefährdet. Der Verlust an Artenvielfalt geht einher mit dem Verlust an Erlebnisvielfalt für den Menschen.

Aber nicht nur im unbesiedelten Bereich ist die Artenvielfalt durch zunehmende Flächenversiegelung und Nutzungsintensivierung bedroht. Auch in besiedelten Gebieten, in unserem unmittelbaren Wohnumfeld, in dem die Artenvielfalt oft erstaunlich hoch ist, werden die Lebensräume durch Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand massiv bedroht. Für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten bieten siedlungsspezifische Lebensräume, wie z.B. Kirchen, Friedhöfe, Gärten und Parkanlagen, aber auch landwirtschaftliche Hofstellen die Lebensgrundlagen. Viele Arten haben sich auf die besonderen Lebensraumbedingungen mit trocken-warmen Sonderstandorten, Brachflächen und dörfliche Strukturen spezialisiert.

Der Leitfaden soll zur Akzeptanzsteigerung und zum besseren Verständnis der Belange des Artenschutzes als unverzichtbarer Bestandteil unseres

Lebensraumes in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Wirksames Handeln im Naturschutz ist gefragt und die kooperative Zusammenarbeit von Bürgerinnen und Bürgern, Planern, Bauherren und den Verantwortlichen in den Kommunen bei allen Planungs- und Bauvorhaben erforderlich.

Die Europäische Union hat zum Erhalt der Artenvielfalt mit dem europäischen Schutzgebietsystem „Natura 2000“ (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) und den Bestimmungen zum „Besonderen Artenschutz“ zwei zentrale Schutzinstrumente eingeführt.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum „Besonderen Artenschutz“ (Hinweise auf die geltenden Rechtsvorschriften und Informationssysteme sind am Ende aufgeführt) sind sowohl für die Arbeit der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner als auch für Bauherren in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren von hoher Bedeutung. Geschützt sind bestimmte Tiere und Pflanzen (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten) sowie auch deren Lebensstätten. Im Gegensatz zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gelten die Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Artenschutz spielt nicht nur in der freien Landschaft, sondern auch im besiedelten Bereich eine große Rolle, da auch hier zahlreiche seltene, gefährdete und hoch spezialisierte Arten vorkommen.

Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU

NATURA 2000

FFH-Gebiete (Anhang I u. II)
Vogelschutz-Gebiete
(Anhang I, Art. 4.2)

Artenschutz-System

FFH-Arten (Anhang IV)
Europäische Vogelarten

Verbote nach dem besonderen Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



Alle Fledermausarten (hier: hängendes Großes Mausohr) zählen zu den Anhang IV-Arten der FFH-RL und unterliegen damit dem besonderen Artenschutz

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote sind in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

In § 44 Abs. 2 BNatSchG sind Besitz- und Vermarktungsgebote geregelt, die allerdings für die Arbeit der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner nicht von großer Bedeutung sind.



Bei der unvermeidbaren Fällung von älteren Bäumen ist vorab zu prüfen, ob ggf. vorhandene Höhlen, Spalten oder Ritzen nicht auch als Niststätten, Überwinterungs- oder Zwischenquartiere wie z.B. für Fledermäuse dienen.

Anwendungsbereich des Artenschutzregimes und der Artenschutzprüfung (ASP)

Von den in Nordrhein-Westfalen vorkommenden bekannten Tier- und Pflanzenarten sind ca. 1.100 Arten in besonderen Schutzkategorien erfasst (Besonders geschützte Arten: Streng geschützte Arten, Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten). Vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) werden für NRW aufgrund einer naturschutzfachlichen Auswahl fortlaufend sogenannte „planungsrelevante Arten“ bestimmt, für die in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist. Eine Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zum Download veröffentlicht.

Alle übrigen durch ein Plan- oder Bauvorhaben betroffenen Arten (wie z. B. „Allerwelts-Vogelarten“ und Arten ohne bodenständige Populationen in NRW) werden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauplanungs- und Baurecht (nach § 18 BNatSchG) und bei sonstigen Eingriffen in Natur und Land-

schaft nach §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW (insbesondere über ausgleichspflichtige Eingriffe in deren Lebensräume und -stätten) berücksichtigt.

Das Artenschutzregime verpflichtet die Kommunen, Vorhaben- und Erschließungsträger sowie private Bauherren dazu, im jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorzunehmen. Die an diesen Verfahren beteiligten Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner übernehmen daher eine große Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

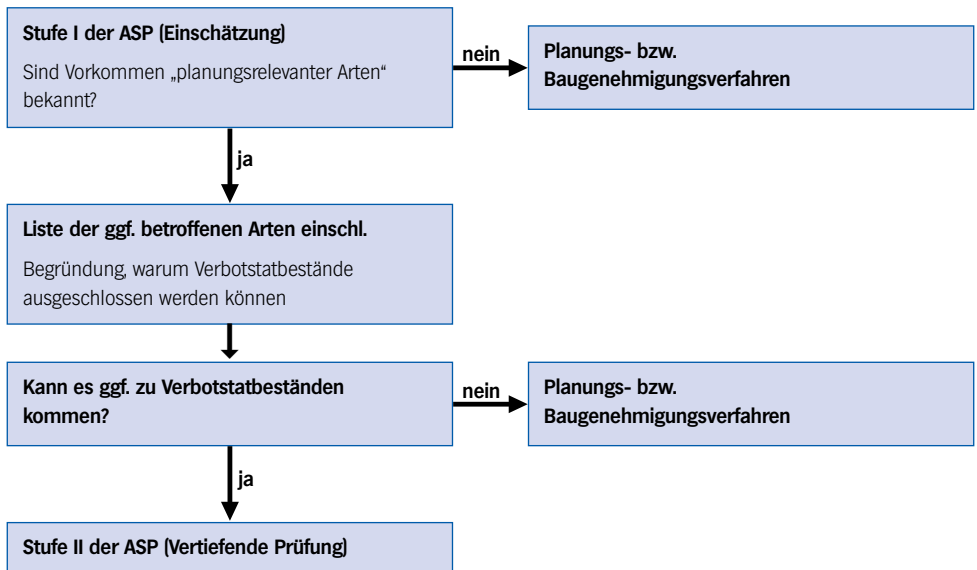
Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme von schutzwürdigen Wald- oder Offenlandflächen, älteren Gehölzbeständen (auch Einzelbäumen) oder arten- und strukturreichen Sonderbiotopen ist in der Regel nicht auszuschließen, dass planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Auch bei der Nutzungsänderung, dem Ausbau und beim Abriss von Gebäuden, insbesondere älterer Gebäude, können Arten betroffen sein.

Was beinhaltet die Artenschutzprüfung und wie wird sie durchgeführt?

Die Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt in einem insgesamt maximal dreistufigen Verfahren, dessen Inhalt und Umfang möglichst frühzeitig (bereits bei Beginn der Aufstellung eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplanes, einer Satzung nach §§ 34 oder 35 BauGB oder eines Bauantrages) mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden sollte. Insbesondere sind die zu untersuchenden Artengruppen und die Intensität der Erfassungen zu klären. Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass aufgrund der komplexen Fach- und Rechtsmaterie in die Erarbeitung der ASP nur qualifizierte Fachleute eingeschaltet werden sollten, um zeit- und kosten- aufwändige zusätzliche Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu vermeiden.

Die **Stufe I der ASP** kann bereits sehr früh im Planungsstadium durch den beauftragten Planer abgewickelt werden. Das mögliche Vorkommen „Planungsrelevanter Arten“ im Plangebiet oder z.B. beim Gebäudeumbau wird durch Auswertung vorliegender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“⁽¹⁾ und auch durch Befragung der Unteren Landschaftsbehörde und ggf. von ortskundigen Vertretern der Naturschutzverbände geklärt.

Planungsrelevant sind aktuell 188 Arten, überwiegend Vögel, einige Säugetiere wie Hamster oder



Fledermaus, verschiedene Amphibien und Reptilien und nur jeweils wenige Weichtiere, Insekten und Pflanzen.

Dagegen sind Irrgäste und sporadisch auftretende oder in NRW bereits ausgestorbene Arten nicht planungsrelevant und spielen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens ebenso wenig eine Rolle wie Allerweltsarten mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird.

In Verbindung mit den plan- oder projektbezogenen Auswirkungen, den sog. Wirkfaktoren wird dann ermittelt, ob „planungsrelevante Arten“ unter die Zugriffsverbote bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG fallen.

Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, die Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen können, sind z.B. die Neuerrichtung großer baulicher Anlagen, der Abbruch alter Gebäude, Veränderungen der Bodenoberfläche oder die Beseitigung der Vegetation. Im innerstädtischen Bereich sind vor allem bei der Neuerschließung von Brachflächen oder größerer Baulücken Artenschutzkonflikte möglich. Verschiedene Kröten und Vögel fühlen sich in vegetationsarmen Flächen besonders wohl.

Ergebnis der Stufe I der ASP kann sein, dass keine planungsrelevanten Arten am Planungsstandort bekannt oder zu erwarten sind oder aber dass durch das Vorhanden keinerlei negative Auswirkungen auf solche Arten bestehen. Dann ist das Vorhaben unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Spezielle Art-Kartierungen sind in Stufe I der ASP noch nicht erforderlich.

Sind bei einzelnen Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen, muss eine vertiefende Prüfung (**Stufe II der ASP**) durchgeführt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werden im Regelfall die Erstellung eines Spezialgutachtens und die Einschaltung von Fachgutachtern z.B. Landschaftsarchitekten erforderlich, da faunistische oder floristische Kartierungen sowie Beurteilungen durchzuführen sind. Es sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands der lokalen Population sowie ggf. auch ein Risikomanagement (ökologische Baubegleitung, Monitoring) zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu konzipieren.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich also vielfach vermeiden, indem beispielsweise bestehende Lebensstätten qualitativ verbessert oder neue Lebensstätten in räumlicher Nähe angelegt werden. Amphibienschutzzäune können Besiedelungen von Bauflächen vermeiden, Flatterbänder helfen, dass Brutplatz suchende Vögel solche Flächen nicht aufsuchen.

Sind alle Anforderungen erfüllt, kann das Planungsverfahren aufgenommen bzw. von der verfahrensführenden Behörde eine Baugenehmigung erteilt werden.

Ist trotz Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen (u.a. zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, fehlende zumutbare Alternativen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art) vorliegen und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann (**Stufe III der ASP**).

[1] Die hierzu erforderlichen Informations- und Prüfunterlagen (Protokoll Artenschutzprüfung ASP Gesamtprotokoll) sind unter www.naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start abrufbar.

Worauf ist bei Durchführung der Artenschutzprüfung besonders zu achten?

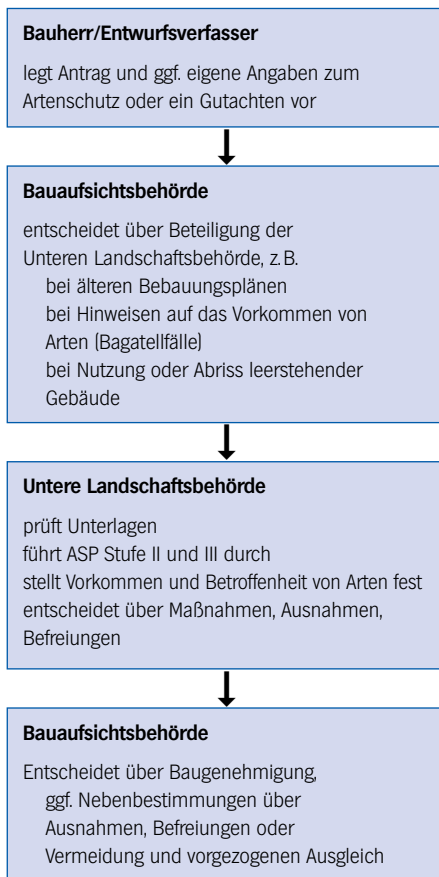
Ob eine ASP durchzuführen ist, prüft die verfahrensführende Behörde, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulassung oder Genehmigung zuständig ist. Sie prüft, inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mög-

lich ist. Sie trifft ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorschläge der zuständigen Landschaftsbehörde.

Neben der möglichst frühzeitigen Einschaltung der Unteren Landschaftsbehörde sind bei der Artenschutzprüfung auf den verschiedenen Planungsebenen einige Sonderregelungen zu berücksichtigen. In der Regional- und Flächennutzungsplanung ist i.d.R. keine abschließende ASP (also bis einschl. Stufe III) erforderlich. Es reicht hier aus, wenn die landesweit und regional bedeutsamen Vorkommen (bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten) ermittelt und berücksichtigt werden. Interessen- und Zielkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ (in späteren Zulassungsverfahren kann evtl. keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden) sollten bereits hier möglichst durch Wahl von Alternativen vermieden werden. Das LANUV erteilt auf Anfrage Auskunft über „verfahrenskritische Vorkommen“.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist sicherzustellen, dass aus artenschutzfachlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben. Die ASP Stufe II umfasst hier die Ermittlung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten, die Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und die Prognose möglicherweise verbleibender artenschutzrechtlicher Tatbestände und der Ausnahmeveraussetzungen. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage eines artenschutzfachlichen Gutachtens ist der Regelfall.

Im Baugenehmigungsverfahren erfolgt die formale Durchführung der Artenschutzprüfung. Die Baugenehmigungsbehörde prüft, ob die Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann und beteiligt dabei die Untere Landschaftsbehörde. Eventuelle Aussagen der Landschaftsbehörde über Ausnahmen oder Befreiungen wegen unzumutbarer Härte nimmt die Bauaufsichtsbehörde als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung auf oder versagt die Baugeneh-



Berücksichtigung des Artenschutzes im Baugenehmigungsverfahren

migung bei entsprechenden Gründen der Landschaftsbehörde.

Insoweit muss der Bauherr oder der Entwurfsverfasser nicht selber die Artenschutzprüfung vorlegen. Dennoch empfiehlt es sich, die Prüfschritte der Bauaufsichtsbehörde zu kennen, damit eventuelle Auswirkungen artenschutzrechtlicher Belange auf die Bauinvestition frühzeitig bedacht werden können.

Jeder Bauherr bzw. Entwurfsverfasser kann natürlich das Artenschutzprotokoll ausfüllen und mit den Baugenehmigungsunterlagen einreichen. Die Artenschutzprüfung an sich, d.h. die Prüfung der Vollständigkeit und der fachlichen Richtigkeit der eingereichten Artenschutzunterlagen führt aber die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch. Bei Projekten, bei denen der Artenschutz relevant werden kann, lohnt es sich also, zur Vermeidung unnötiger Zeitverluste und unnötiger Kosten von Anfang an qualifizierte Fachleute einzuschalten.

Bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Untere Landschaftsbehörde immer durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Bei Vorhaben im Bereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), die nicht älter als sieben Jahre sind, reicht i. d. R. der Verweis auf die ASP bei der Aufstellung des Bebauungsplans mit den Maßnahmen im Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan. Falls erforderlich, erteilt die Untere Landschaftsbehörde die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BauGB.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) gilt unter zwei bestimmten Voraussetzungen die Regelvermutung, dass keine Artenschutzbelange betroffen sind (sog. „Bagatellfälle“):

- es gibt keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Radius von 300 m um das Baugrundstück und es ist kein geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG betroffen;
- auf dem Baugrundstück befinden sich ein nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen, Sträuchern und kein Gewässer.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, wird die Bauaufsichtsbehörde die Untere Landschaftsbehörde beteiligen.



Auch beim Ausbau, der Umnutzung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden können planungsrelevante Tierarten betroffen sein. Hier ein Exemplar der Fledermausart Großes Mausohr.

Beim Ausbau, der Nutzungsänderung oder dem Abriss von Gebäuden einschließlich leer stehender Gebäude ist die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde durch die Bauaufsichtsbehörde zwingend erforderlich.

Zur Vereinfachung der Abwicklung der Artenschutzprüfung wurde vom LANUV in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW ein Prüfprotokoll entwickelt, das die einfache Bearbeitung der zu klärenden Fragen, einen guten Überblick und eine hohe Rechtssicherheit der ASP gewährleistet. Dieses Prüfprotokoll zur ASP kann bei der LANUV angefordert bzw. von der Homepage heruntergeladen werden.

Honorierung der artenschutzfachlichen Leistungen

Die Erarbeitung der Unterlagen für die Durchführung der ASP ist als Besondere Leistung im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzusehen und daher zusätzlich zu den sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen (wie z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan oder Grünordnungsplan) zu vergüten. Da die HOAI

kein spezifiziertes Leistungsbild für die ASP enthält, erfolgt die Honorarermittlung i.d.R. mittels eines vom Auftragnehmer auszuarbeitenden verbindlichen Leistungsprogramms auf Grundlage von Stundensätzen. Der Landschaftsarchitekt stimmt dieses Leistungsprogramm üblicherweise mit der Untere Landschaftsbehörde ab.

Weitergehende und vertiefende Informationen über die Artenschutzprüfung

Folgende Arbeitshilfen und Materialien stehen für die vertiefende Anwendung der ASP zur Verfügung:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 616.06.01.17
- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen des LANUV; www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start
- Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“; [www.mkulnv.de/Naturschutz/Forsten/Arten- und Biotopschutz/» Geschützte Arten](http://www.mkulnv.de/Naturschutz/Forsten/Arten-und-Biotopschutz/Geschuetzte-Arten)
- Informationssystem „Fundortkataster @LINFOS“; www.gjs.nrw.de/osirisweb/viewer/vierwer.htm (nur für Behörden oder beauftragte Planungsbüros mit Passwort, das beim LANUV zu beantragen ist)
- Mitglieder der Architektenkammer NRW, die sich auf das Thema „Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ spezialisiert haben, finden Sie in der Online-Architektenliste unter www.aknw.de.

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



Zollhof 1 · 40221 Düsseldorf · Tel. (02 11) 49 67-0 · Fax (02 11) 49 67 99
E-Mail: info@aknw.de · Internet: www.aknw.de